

Gemeinde Tellingstedt, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 "Solarpark Südermühle"

**Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)
und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)
gleichzeitig: nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Stand: 10.03.2026

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Marc Springer

M.Sc. Vanessa Junge

M.Sc. Kathrin Schwarz

Inhalt

Die frühzeitige Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 03.03.2025 mit Frist bis zum 10.04.2025 stattgefunden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet im Rahmen einer Veranstaltung am 19.03.2026 statt.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange	3
1.1	Kreis Dithmarschen, Fachbehörden, 31.03.2025 / 12.05.2025	3
1.2	Wasserverband Norderdithmarschen, 26.03.2025.....	16
1.3	BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V., 15.03.2025.....	17
1.4	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH), 12.03.2025	20
1.5	Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH, 20.03.2025.....	23
1.6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 09.04.2025	23
1.7	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, 18.03.2025	24
1.8	Eider-Treene-Verband Deich- und Sielverband (ETV), 30.04.2025.....	30

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Liegenschaftskataster - Standort Husum, 04.04.2025
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, 25.03.2025
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 20.03.2025
- SHNG Netzcenter Meldorf, Netzcenter Meldorf, 11.03.2025
- LLUR Südwest Itzehoe, LLUR-Itzehoe ASt. Südwest, 05.03.2025
- Handwerkskammer Flensburg, 05.03.2025
- Deutsche Telekom Technik GmbH, 04.03.2025
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung, Untere Forstbehörde, 06.03.2025
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), 02.04.2025
- IHK Flensburg, 07.04.2025
- Gemeinde Welmbüttel, 04.03.2025
- Gemeinde Süderdorf, 06.03.2025
- Gemeinde Dörpling, 07.03.2025
- Gemeinde Linden, 03.03.2025
- Gemeinde Schalkholz, 23.03.2025

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Dithmarschen, Fachbehörden, 31.03.2025 / 12.05.2025

Brandschutzdienststelle, 31.03.2025

- Auf der Grundlage des zurzeit geltenden Solarerlasses des Landes Schleswig-Holstein vom 09.09.2024 wird darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung des Übergreifens eines Brandes in angrenzende Naturräume und zur Reduzierung des Einsatzes von Löschwasser im Brandfall die Anforderungen des § 15 der Landesbauordnung zu berücksichtigen sind. Dies gilt in erster Linie für die Ausweisung der Baufelder, die so festzusetzen sind, dass einer Brandausweitung vorgebeugt wird und wirksame Löscharbeiten erfolgen können. Dabei ist insbesondere auf die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände und notwendige Brandgassen zu achten.

Die Beteiligung der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen ist sicherzustellen. Die Brandschutzdienststelle beteiligt die örtliche Feuerwehr. Um wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen, sind unter Berücksichtigung der Flächengröße und Zugänglichkeit der PV-Freiflächenanlage sowie der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr eine oder mehrere Löschwasserentnahmemöglichkeit(en) einzuplanen.

Als Löschwasserquellen kommen neben den Hydranten des Trinkwassernetzes Folgende infrage:

- o Löschwasserteich nach DIN 14210
- o Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
- o unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230
- o Faltbare Zisterne (Löschwasserkissen)

Die Art und Weise sowie der Standort der Löschwasserentnahmestelle(n) inkl. der Zugänglichkeit(en) und der erforderlichen Flächen für die

Der Stellungnahme wird wie folgt gefolgt:

Die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung wird durch den Einsatz von Löschwasserkissen im Plangebiet Rechnung getragen und in der Planung berücksichtigt. Diese werden im Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) als Anlage 1 des Bebauungsplans (B-Plan) dargestellt.

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<p>Feuerwehr sind rechtzeitig im Vorwege mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufgrund der Weitläufigkeit der Anlage ist ein Feuerwehrplan (reduzierte Darstellung, es genügen Deckblatt mit Ansprechpartnern und Grunddaten sowie ein Übersichtsplan) zu erstellen. Eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ist erforderlich. Die unterschiedlichen Zugänge zum Gelände sind mit eindeutigen Bezeichnungen (als Beschilderung vor Ort sowie im Feuerwehrplan) zu versehen, um unnötige Zeitverluste bei der Anfahrt (auch Rettungsdienst!) zu vermeiden. Das „Merkblatt Feuerwehrpläne“ des Kreises Dithmarschens und eine Word-Vorlage für die Objektbeschreibung für PV-Freiflächenanlagen kann unter der E-Mail-Adresse brandschutzdienststelle@dithmarschen.de in der aktuellen Version abgerufen werden. 	<p>Im April/Mai 2025 hat eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle stattgefunden, in der die Forderung eines Feuerwehrplans besprochen wurde. Ergebnis ist, dass dies in dem Bauleitplanverfahren nicht erforderlich ist. Stattdessen werden die geplanten Brandschutzmaßnahmen im überarbeiteten VEP mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen wird im weiteren Verfahren weiterhin beteiligt.</p>
<p>Fachdienst Straßenverkehr, 31.03.2025</p> <p>Seitens der Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Regionalentwicklung, 31.03.2025</p> <p>Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-FFA zu schaffen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 48,1 ha. Parallel wird der Flächennutzungsplan geändert (15. Änderung).</p> <p>Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die eingereichten Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und Dienststellen werden im Bauleitplanverfahren gesammelt und abgewogen.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<p>Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde, 31.03.2025</p> <p><u>als untere Wasserbehörde:</u> <u>Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:</u></p> <p>Wenn im Plangebiet keine privilegierte Landwirtschaft mehr stattfindet, entfällt die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Drainierung und Ableitung von Grundwasser) für das gesamte Plangebiet. Die Binnenentwässerung ist aufzugeben, da ohne Privilegierung eine wasserrechtliche Erlaubnis grundsätzlich nicht erteilt wird.</p> <p>Entsprechend ist in den anstehenden Planungen/ Anträgen die hydrogeologische Situation, zu erläutern. Es ist darzulegen in wie weit eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Drainierung und Ableitung von Grundwasser) für das Plangebiet vorliegt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt gefolgt:</p> <p>Für das Plangebiet wurde eine Bestandsvermessung erstellt, um eine präzise Grundlage für die Bauleitplanung zu sichern. Oberflächennahe Drainagen sind nicht bekannt. Sollten in der Bauumsetzung Drainagen gefunden werden, werden diese beim Rammen der PVA-Gestelle zerstört.</p> <p>Die Biotoptypenkartierung (Anlage 1 zum Umweltbericht) hat ergeben, dass sich im Bereich des festgesetzten SO 3 ein artenarmes bis mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland befindet, das teilweise Gruppen aufweist. Die Vorhabenträgerin sieht in der Bauausführung die Verschließung etwaiger Einleitungen ins östlich angrenzende Verbandsgewässer vor.</p>
<p>Sollten z.B. im Rahmen des Leitungsbaus oder dem Bau von Traföhäuschen Grundwasserhaltungen notwendig werden, bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis.</p> <p>Die wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserabsenkung und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers oder Schichten- und Baugrubenwassers sind zwingend 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorhabenträgerin wird informiert.</p>
<p>Die Gründung der Solarmodule und der weiteren Bauten ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend beschrieben. Es werden weder Anzahl, noch Tiefe, noch Durchmesser der Rammpfähle genannt.</p> <p>Auf Grund der zu erwartenden Anzahl an Gründungselementen stellen diese einen potentiellen Eingriff ins Grundwasser dar. Beispielsweise ist damit zu</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt gefolgt.</p> <p>Im September 2025 wurde mit der Unteren Wasserschutzbehörde (UWB) eine Abstimmung zum Grundwasserschutz im Hinblick auf die geplante Gründung der Solarmodule und Zaunanlage durchgeführt. Als Grundlage wurde von der UCL Umwelt Control Labor GmbH ein Gutachten erstellt. Zur</p>

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<p>rechnen, dass sich an der Kontaktfläche zum Gründungselement ein Präferenz-eller Fließweg einstellt und hierdurch die Filterfunktion des Oberbodens quantitativ deutlich verringert.</p> <p>Im gesamten Plangebiet ist eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass sich der höchst anzunehmende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zaunanlage befindet. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Alternativ sind andere Gründungsmaterialien zu verwenden (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium). Gleiches gilt für die Gründung der Zaunanlage.</p>	<p>Ermittlung des Grundwasserschwankungsbereiches sowie Bestimmung von Stahl- und Betonaggressivität wurden Kleinrammbohrungen abgeschlossen. Im Juli, bei saisonal niedrigem Grundwasser, wurde an drei Messstellen im Plangebiet ein Grundwasser in einer Tiefe zwischen 1,6 m und mehr als 5 m unter Geländeoberkante (u. GOK) angetroffen. Schlussfolgernd ist bereichsweise zu erwarten, dass die Pfähle der Solarmodule im Grundwasser stehen. Nach gutachterlicher Einschätzung ist im Plangebiet eine niedrige Korrosionsbelastung zu erwarten.</p> <p>Ergebnis der Abstimmung mit der UWB ist, dass der Einsatz einer hochfesten Zink-Magnesium-Legierung als Maßnahme zur Verringerung des Zinkaustrags in das Grundwasser geeignet ist.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
<p><u>Wasserrechtliche Stellungnahme hinsichtlich der Anforderungen der AwSV:</u> Es ist darzustellen, ob es sich bei den Transformator-Stationen um Trocken- transformatoren oder Öltransformatoren handelt. Sofern es sich um Öltransfor- matoren handelt, sind hierfür entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) weitere Unterlagen einzu- reichen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Es werden Öltransformatoren für den Solarpark vorgesehen.</p> <p>Die Angabe zur Art der Transformator-Stationen inklusive des Hinweises zu den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen (AwSV) werden in der Begründung aufgenommen (siehe Kapitel 11 im Teil 1 der Begründung und Kapitel 3.5 im Teil 2).</p> <p>Die Anforderungen der AwSV sind der Vorhabenträgerin bereits bekannt und werden berücksichtigt.</p>
<p>Wenn auch stationäre elektrische Energiespeicher (EES) vorgesehen sind, müs- sen diese auch den Anforderungen der AwSV entsprechen. Da die Entstehung eines Brandes in stationären elektrischen Energiespeichern nicht auszuschlie- ßen ist, muss gemäß § 20 AwSV dann auch eine Löschwasserrückhaltung vorge- sehen werden. Die Betreiber sind verpflichtet, nachzuweisen, wie sie den Ge- wässerschutz im Rahmen der Löschwasser-Rückhaltung einhalten.</p>	

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<p><u>Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Abfluss- bzw. Überschwemmungsbereich der Hinweiskarten für Starkregengefahren. Es ist sicherzustellen, dass durch die vorgesehene Verwendung der Flächen der ordnungsgemäße Wasserabfluss nicht beeinträchtigt wird und keine Überflutungen oder Schäden entstehen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung Teil 1 (Kapitel 7) und Teil 2 (Kapitel 3.5) wird ergänzt.</p> <p>Die Schutzgüter Boden und Wasser werden im Umweltbericht erläutert. Der Eingriff wird möglichst geringgehalten. So werden beispielsweise die Unterkonstruktionen für die PV-Module in den Boden gerammt und keine großflächigen Bodenfundamente gegossen. Das anfallende Niederschlagswasser kann weiterhin flächig versickern. Grundsätzlich wird ein großzügiger Reihenabstand von mindestens 2,50 m zwischen den Modulreihen festgelegt.</p> <p>Die Erfahrung mit anderen Solarparks zeigt, dass sich das anfallende Oberflächenwasser weiterhin flächig auf dem Boden verteilt und dort natürlich versickert. Es bilden sich auf dem Boden keine Abflussrinnen. Der Anteil des Oberflächenabflusses erhöht sich nicht.</p>
<p>Für die Errichtung oder wesentliche Änderungen bestehender Anlagen an Gewässern ist eine wasserrechtliche Genehmigung § 23 LWG zu beantragen. Die Änderung oder der Ausbau eines Gewässers bedarf der Planfeststellung/Plangenehmigung durch die untere Wasserbehörde, Kreis Dithmarschen und ist hier entsprechend zu beantragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es ist eine Querung des Verbandsgewässers (offenes Verbandsgewässer 2. Ordnung, Gewässernummer 051001) zur Erschließung des SO 12 und des SO 15 geplant.</p> <p>Es wird im Baugenehmigungsverfahren ein wasserrechtlicher Antrag erstellt.</p>
<p><u>als untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen mit Ausnahme der Fläche SO 3 (s. Planzeichnung A der eingereichten Antragsunterlagen) keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, unter der Voraussetzung, sofern alle Erd- und Tiefbauarbeiten unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Normen und Richtlinien nach Stand der Technik ausgeführt werden, so dass eine nachteilige Beeinflussung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die einschlägigen Gesetze, Normen und Richtlinien werden bei der Vorhabenumsetzung berücksichtigt.</p>
<p>Im Teilbereich Bereich der Fläche SO 3 ist ein Altlastenverdacht aus der vergangenen Nutzung abzuleiten. Hier wurden im Zeitraum von 1948 – 1970 ca.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<p>5450 m³ Hausmüll abgelagert. Aufgrund der im Rahmen dieser Erfassung ermittelten Informationen wurde für das Grundstück (AKZ 177.80/10.114) eine Bewertung durchgeführt. Als Ergebnis wurde dabei festgestellt, dass nach Aktenlage unter den gegebenen Umständen <u>gegenwärtig</u> keine Gefährdung von diesem Grundstück ausgeht. Es ist somit nicht als altlastverdächtige Fläche oder Altlast nach § 2 Abs. 5 bzw. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) einzustufen.</p>	<p>Der Altlastenverdacht im SO 3 ist bekannt. Die weiteren Angaben zur Bewertung werden in der Begründung zum B-Plan (Teil 1, Kapitel 10.1 und Teil 2, Kapitel 3.4) ergänzt.</p>
<p>Die Fläche wird gemäß § 5 Abs. 3 LBodSchG mit der besonderen Kennzeichnung A2 (Archiv A2) archiviert. Bei der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen u. ä. sowie bei Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen ist die gegenständliche Fläche erneut zu prüfen und neu zu bewerten, wenn z.B. eine sensiblere Nutzung der Fläche vorgesehen ist. Eine sensiblere Nutzung ist durch die Überplanung der Fläche geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Die planende Gemeinde hat hierzu weitere Nachforschungen anzustellen, sofern sich Anhaltspunkte für das Bestehen einer Bodenbelastung ergeben und eine sensiblere Nutzung der Fläche vorgesehen ist. Derzeit liegt die Fläche ohne Eingriff brach. Ein sensiblerer Eingriff würde beispielsweise auch bei Eingriff in den Boden durch Überbauung oder Gründung vorliegen. Als Anhaltspunkt weist der neue Altlastenerlass des Landes Schleswig-Holstein vom 30.01.2025 auch eine Eintragung im Archiv A2 aus.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Aufgrund der o.g. Nutzungsänderung ergibt sich für diesen Teilbereich ein Altlastenverdacht und damit die Notwendigkeit einer Altlastenuntersuchung. Ziel dieser Orientierenden Untersuchung (OU) ist es, den Verdacht auf das Vorliegen einer schädlichen Bodenverunreinigung auszuräumen oder zu erhärten. Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und des § 1a BauGB sind die Belange des Bodenschutzes zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und bewerten (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB).</p>	<p>Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt. In Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde wurde der Ablagerungskörper der Altablagerung eingegrenzt. Das Ablagerungsmaterial wurde untersucht und zeigte sich allgemein unauffällig. Es wurden Bodenaushub sowie vereinzelt Bauschutt (inkl. Ziegelbruch), Schlacke und einige Scherben vorgefunden. Weitere organoleptische Auffälligkeiten wurden nicht festgestellt. Zu der Untersuchung wurde ein Kurzgutachten (UCL, Stand 03.09.2025) erstellt, das als Anlage zu Begründung Teil 1 und 2 vorliegt.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<p>Neben im Altlastenerlass vom 30.01.2025 beschriebenen Prüfungen sind auch Aspekte des vorsorgenden Bodenschutzes in den Umweltbericht einzubringen (vgl. „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ erstellt im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO), s. auch „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren - Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug“ in der jeweils aktuellen Fassung). Der Umweltbericht muss entsprechend der Anlage u. a. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt enthalten (Anlage 1 Nr. 3b, sog. „Monitoring“ gemäß § 4c BauGB).</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Umweltbericht berücksichtigt in Kapitel 3.4 den vorsorgenden Bodenschutz. Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung finden sich in Kapitel 7.3 des Umweltberichts.</p>
<p>Das zu erstellende Leistungsverzeichnis für etwaige Untersuchungen sollte im Vorwege mit der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Dithmarschen abgestimmt werden (vgl. Altlastenerlass vom 30.01.2025, S. 11). Es sei darauf hingewiesen, dass das Land Schleswig-Holstein Untersuchungen von Altstandorten/Altablagerungen unter gewissen Voraussetzungen fördert.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde zum Umfang der durchzuführenden Untersuchungen hat zwischenzeitlich stattgefunden. Gemäß dieser Abstimmung wurden mittels Probebohrungen eine Kartierung der Altablagerung durchgeführt und die Ergebnisse im Rahmen einer Kurzstellungnahme dokumentiert. Die Probebohrungen förderten neben Bodenaushub vereinzelt Bauschutt (inkl. Ziegelbruch), Schlacke und einige Scherbenzutage. Die bei der Erkundung gemachten Beobachtungen lassen keine Schadstoffgehalte im Boden erwarten, die einer Nutzung der Fläche als Solarpark entgegenstehen.</p>
<p>Die weiteren Pflichten der planaufstellenden Gemeinde bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes auf einer Fläche mit eingetragener Altablagerung bzw. mit besonderer Kennzeichnung im Boden- und Altlastenkataster können direkt dem Altlastenerlass vom 30.01.2025 entnommen werden und sind in die weitere Planung mit einzubeziehen. Eine rechtzeitige Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde zum Vorhaben wird dringend empfohlen (0481-97 1952, frank.revenstorf@dithmarschen.de).</p>	<p>Kenntnisnahme. s.o.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<p>Anfallende Böden, die vor Ort nicht mehr genutzt werden, sind entsprechend der bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. Untersuchung) einer geeigneten Verwertung zuzuführen.</p> <p>Eine bodenkundliche Baubegleitung gem. DIN 19639 ist für das Vorhaben hinsichtlich der erforderlichen Bodenarbeiten im Rahmen des vorsorglichen Bodenschutzes (vgl. § 4 Abs. 5 BBodSchV) vorzusehen. Es wird dringend angeraten, die BBB in das Themenfeld der Altlastenuntersuchung und den Umgang mit dieser rechtzeitig einzubeziehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wurde eine Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde durchgeführt. Der Abstimmung entsprechend wurde zwischenzeitlich eine Kartierung der Altablagerung durchgeführt und die Ergebnisse im Rahmen einer Kurzstellungnahme dokumentiert (UCL 2025). Die Probebohrungen förderten neben Bodenaushub vereinzelt Bauschutt (inkl. Ziegelbruch), Schlacke und einige Scherben zutage. Die bei der Erkundung gemachten Beobachtungen lassen keine Schadstoffgehalte im Boden erwarten, die einer Nutzung der Fläche als Solarpark entgegenstehen. Außerdem wurde ein Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept (HPC, Stand 10.10.2025) erstellt. Das Bodenschutzkonzept definiert die Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz und Bodenmanagement. Während der Bauausführung wird die Umsetzung der Bodenschutzmaßnahmen durch eine von der Vorhabenträgerin einzusetzende Bodenkundliche Baubegleitung überwacht werden. Abweichungen in der bautechnischen Vorgehensweise sind gemäß Bodenschutzkonzept mit der Bodenkundlichen Baubegleitung oder der Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p>
<p>Hinweis: Bei der Errichtung/Erweiterung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in der aktuellen Fassung zu beachten. Die Vorgaben an Boden- und Gewässerschutz aus der Arbeitshilfe sind in die Planung mit einzubeziehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<p>Denkmalschutz, 31.03.2025</p> <p>Fehlanzeige.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Untere Naturschutzbehörde, 12.05.2025</p> <p>Hinsichtlich der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 31 der Gemeinde Tellingstedt bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan vorgesehene Führung des Zaunes über den Knick wird abgelehnt. Es handelt sich um eine vermeidbare Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops. Eine Genehmigung für diese Beeinträchtigungen kann nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hinsichtlich des Konzeptes für die innere Erschließung der einzelnen PV-Felder im Vorhaben- und Erschließungsplan gibt es Potenzial zur Eingriffsminderung. Beispielsweise können die Modulfelder E, F, G und H alle von Osten direkt von der Hamburger Straße aus erschlossen werden. Es ist nicht erkennbar, warum lange Zuwegungen entlang anderer Modulfelder im Westen sowie ein Knickdurchbruch erforderlich sind. Gleiches gilt für die Modulfelder I – L. Unklar ist, warum keine Erschließung von der Hamburger Straße aus erfolgen soll.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Führung der Zäune werden im Vorhaben- und Erschließungsplan überarbeitet. Es werden mit Ausnahme der kleinräumigen Zufahrtserweiterung im Bereich von SO 12 keine Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope vorgesehen (siehe Begründung Teil 2, Kapitel 6.2). Die Erschließung von der L 149, die zwischenzeitlich mit dem zuständigen Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) abgestimmt wurde, wird ergänzt.</p>
<p>Die Berücksichtigung eines Wanderkorridors für Großsäuger, die Darstellung von Maßnahmenflächen und die nachrichtliche Übernahme der gesetzlich geschützten Knicks wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Da der vorhabenbezogene B-Plan die Beseitigung von gesetzlich geschützten Biotopen vorbereitet (hier ein Knickdurchbruch), ist die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme bzw. Befreiung im Rahmen der Bauleitplanung abschließend zu klären. Die Art der Kompensation wäre verbindlich festzulegen. Zusätzlich wäre vom Vorhabenträger ein gesonderter Antrag auf Beseitigung der geschützten</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es sind keine weiteren Knickdurchbrüche vorgesehen. Lediglich im Bereich der Zufahrt zu SO 12 ist eine kleinräumige Erweiterung der bestehenden Zufahrt erforderlich. Dies betrifft die Fällung einzelner Sträucher im nördlichen Zufahrtbereich sowie die Einebnung des Knickwalls auf wenigen</p>

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<p>Biotop bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises zu stellen. Dieser kann bereits vor Aufstellung des B-Plans oder rechtzeitig vor Umsetzung der Biotopbeseitigung gestellt werden. Die Genehmigung des durch den B-Plan vorbereiteten Knickdurchbruchs kann noch nicht in Aussicht gestellt werden, da der Knickdurchbruch vermeidbar ist.</p>	<p>Quadratmetern. Ein gesonderter Antrag bei der UNB des Kreises wird von der Vorhabenträgerin gestellt werden. Die Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung sowie die Darstellung der Kompensationsmaßnahme erfolgt in der Begründung (siehe Kapitel 6.2 in Teil 2). Weitere Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotop sind nicht vorgesehen.</p>
<p>Die Höhe der nach dem B-Plan zulässigen Kameramasten sollte zum Schutz des Landschaftsbildes auf maximal 8 m begrenzt werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die geplanten Kameramasten sind Nebenanlagen und notwendige Betriebs-einrichtungen der Freiflächen-PVA, deren Zulässigkeit innerhalb der Sondergebiete unter der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 festgesetzt ist. Im Plangebiet sind nach aktuellem Planungsstand der Vorhabenträgerin 6 Kameramasten geplant. Die Kameramasten befinden sich am Rand der Sondergebiete, die durch Gehölzstrukturen bzw. Knicks und Feldhecken eingerahmt sind. Aufgrund der geringen Anzahl der Masten und der bestehenden Eingrünung der Flächen des Solarparks ist eine Festsetzung nicht erforderlich. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten.</p>
<p>Die textliche Festsetzung zur extensiven Nutzung der Maßnahmenflächen ist hinsichtlich der zulässigen Ansaat und hinsichtlich der zulässigen Beweidung durch Schafe nicht hinreichend bestimmt. Für die Ansaat ist ausschließlich Regiosaatgut aus dem Ursprungsgebiet Nordwestdeutsches Tiefland (UG1) zulässig (§ 40 BNatSchG). Auch der Kräuteranteil der Ansaatmischung sollte mit mindestens 30% festgesetzt werden. Für die Schafbeweidung sollte festgelegt werden, dass maximal drei Mutterschafe mit ihren maximal einjährigen Lämmern pro Hektar zulässig sind.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt gefolgt: Die Festsetzung Nr. 1.9 wird ergänzt. Es wird die Verwendung einer autochthonen, standorttypischen, blütenreichen Saatgutmischung mit einem Anteil von mindestens 30 % Kräutern bzw. Blumen festgesetzt. Die Besatzdichte wird auf maximal drei Mutterschafe mit ihren maximal einjährigen Lämmern pro Hektar begrenzt.</p>
<p>Unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sollte auf die Errichtung von Werbetafeln verzichtet werden. Das Vorhaben liegt in einer historischen Knicklandschaft, die nicht durch zusätzliche Schilder beeinträchtigt werden sollte. Es muss das Ziel sein, die Anlagen so unauffällig wie möglich in die Landschaft zu integrieren. Zudem wird bei der</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Festsetzung Nr. 2.1 wird angepasst. Es ist lediglich eine Werbetafel im Zufahrtbereich des SO 9 an der Hamburger Straße L 149 außerhalb der Anbauverbotszone von max. 4 m² zulässig. Auf störende Beleuchtungseffekte (selbstleuchtende Werbeanlagen, wechselnde</p>

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<p>örtlichen Bauvorschrift für Werbeanlagen nicht deutlich, was mit dem „Eingangsbereich“ gemeint ist und ob sich die Begrenzung auf eine zulässige Werbetafel auf den Gesamten B-Plan bezieht, jeweils auf einen Teilbereich oder jeweils auf eine Sondergebietsfläche.</p>	<p>oder sich bewegende Lichter) wird verzichtet. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, d.h. eine Wahrnehmung der Werbetafel auch über größere Distanzen hinweg, ist aufgrund der geringen Größe und der zurückhaltenden Beleuchtung der Tafel nicht zu erwarten.</p>
<p>Da der Durchführungsvertrag nicht Gegenstand der Beteiligungsunterlagen werden soll, rege ich an, in der Begründung eine Auflistung der vertraglich zwischen Gemeinde und Vorhabenträger vereinbarten Maßnahmen vorzunehmen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt gefolgt: Die Begründung von Bauleitplänen dient den Inhalten der Planung, also den planerischen Festsetzungen. Die Inhalte des Durchführungsvertrags sind nicht zwangsläufig abzubilden. Die vorgesehenen Maßnahmen werden im Umweltbericht ausgeführt. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p>In Kap. 2 der Begründung wird das Plangebiet grob beschrieben. Es ist dort ausschließlich von einer ackerbaulichen Nutzung die Rede. Dies vermittelt ein falsches Bild der Bestandssituation, da große Teile der überplanten Flächen als Dauergrünland genutzt werden. Der Text sollte dementsprechend korrigiert werden.</p>	<p>Die Biotoptypenkartierung (Elbberg 2025) zeigt auf, dass das Plangebiet durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist und größtenteils als Grünland genutzt wird. Neben artenarmem Intensivgrünland kommen artenarme bis mäßig artenreiche Wirtschaftsgrünländer vor. Daneben sind Intensivacker vorhanden. Die Begründung Teil 1, Kapitel 2 wird angepasst.</p>
<p>Der Umweltbericht sollte grundsätzlich nach den Vorgaben in Anlage 1 zum BauGB erstellt werden. Es wird begrüßt, dass eine Biotoptypenkartierung und hinsichtlich des Artenschutzes Kartierungen der Brutvögel und der Amphibien erfolgen werden. Potenzialanalysen hinsichtlich der anderen Artengruppen müssen von Worst-Case-Annahmen ausgehen. Die Biotopkartierung sollte unter Verwendung des aktuellen Kartierschlüssels des Landes Schleswig-Holstein erfolgen. Die Erstellung einer Bestandskarte in einem angemessenen Maßstab halte ich für erforderlich.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Plangebiet wurde am 13.06.2025 eine Biotoptypenkartierung gemäß aktuellem Biotoptypenschlüssel Schleswig-Holstein (LfU 2024) durchgeführt. Die Biotoptypenkarte ist der Begründung Teil 2 als Anlage angehängt. Darüber hinaus erfolgten im Jahr 2025 eine Amphibien- sowie eine Brutvogelkartierung.</p>
<p>Der unteren Naturschutzbehörde sind aus den Daten des Landes Vorkommen von Zwerg- und Rauhautfledermaus, Steinkauz und Schleiereule sowie Braunfröschen im Plangebiet und Grasfröschen, Moorfröschen und</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine Abfrage des Artkatasters mit Stand 03.03.2025 beim LfU ist erfolgt. Die darin geführten Artnachweise im Bereich des Plangebietes sind bekannt und</p>

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<p>Teichmolchen außerhalb des Plangebiets bekannt. Diese Daten erhalten die Planenden voraussichtlich auch durch die vorgesehene Abfrage beim LfU.</p>	<p>werden im Artenschutzbericht der in der Begründung Teil 2, im Kapitel 5 integriert ist, berücksichtigt.</p>
<p>Bei der Eingriffsbilanzierung nach dem Solarerlass stellt die vom Zaun eingefasste Fläche die Basisfläche zur Multiplikation mit dem Eingriffsfaktor dar. Unzulässig ist es, allein die von Modulen überstellte Fläche und die Wege-, Trafo- und sonstigen versiegelten Flächen als Basisfläche heranzuziehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Die geplante Errichtung von drei Totholzhaufen und drei Lesesteinhaufen im Geltungsbereich des B-Plans ist zu gering, sofern dies als Argument zur Reduktion des Eingriffsfaktors herangezogen werden sollte. Zudem müssten diese dann zwingend in den Sondergebieten untergebracht werden. Die Größe von 3 m³ pro Haufen erscheint hingegen relativ groß. Ein Größenmaß von 3-5 m² Grundfläche bei einer Höhe zwischen 0,5 und 1,0 m erscheint hinreichend zu sein und vermittelt gleichzeitig nicht das Bild einer unzulässigen Ablagerung.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt gefolgt: Die Festsetzung Nr. 1.10 wird angepasst. Innerhalb der sonstigen Sondergebiete sind an geeigneten Stellen insgesamt 14 Totholz- oder Lesesteinhaufen mit einer Grundfläche von jeweils 4 m² bei einer Höhe bis max. 0,5 m anzulegen und zu erhalten. Rund 80 % des Steinmaterials muss eine Korngröße von 20 – 40 cm aufweisen. Für die Anlage der Totholzhaufen ist Laubholz gebietsheimischer Arten zu verwenden.</p>
<p>Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung sind auch Maßnahmen zur Eingriffsminderung zu beschreiben und verbindlich festzulegen. Wie die verbindliche Sicherung der Vermeidungsmaßnahmen erfolgt, ist darzustellen. Gleiches gilt für artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelungen). Es wird empfohlen, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als textliche Festsetzung in „Text (Teil B)“ aufzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, sollten die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen als Hinweise auf der Planzeichnung abgedruckt werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt. Die Begründung Teil 2 befasst sich bereits mit den genannten Punkten und enthält auch eine artenschutzrechtliche Betrachtung inkl. Prüfung der Verbotstatbestände und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen.</p>
<p>Die Veränderung des Bodenreliefs durch Niveauangleichungen, Verfüllungen von Senken, Mulden und Gräben ist als Vermeidungsmaßnahme verbindlich festzulegen. Auch die Inanspruchnahme der Maßnahmenflächen während der Bauphase sollte als Minderungsmaßnahme verbindlich ausgeschlossen werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die charakteristische Beet- und Gräbenstruktur auf den Grünlandflächen im SO 9 wird zum Erhalt festgesetzt. Aufschüttungen zum Planmachen sind auf</p>

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<p>Aufgrund der Lage in einer historischen Knicklandschaft sollte Wert auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Sondergebiete gelegt werden. Für lückige Knicks sollten daher Nachpflanzungen festgesetzt werden, insbesondere am Rand der Gebiete. Dort, wo lineare Gehölzstrukturen am Rand der Sondergebiete bisher fehlen, sind diese Pflanzungen verbindlich vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.</p>	<p>den betroffenen Flächen nicht zulässig. Für notwendige Erschließungswege ist es zulässig, die Gruppen kleinräumig zu überbauen. Werden die Gruppen während der Bautätigkeiten lokal beeinträchtigt, sind diese zeitnah nach Baufertigstellung wiederherzustellen (siehe Festsetzung Nr. 1.12). Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden von Baustelleneinrichtungen (BE) freigehalten.</p> <p>Der Stellungnahme wird wie folgt gefolgt: Die Festsetzung Nr. 1.8. wird ergänzt. Am äußeren Rand der Sondergebiete sind Lücken innerhalb der bestehenden Knicks durch eine zusätzliche Anpflanzung von heimischen Gehölzen zu schließen. Ausgenommen davon ist der südliche Rand des SO 4 im Bereich des Schutzstreifens der bestehenden Trinkwasserleitung, um die die Schutzmaßnahmen der Bestandsleitung zu wahren.</p>
<p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass der Biotop- sowie der Artenschutz einer Abwägung durch die Gemeinde nicht zugänglich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Leitungsverlegungen außerhalb des Plangeltungsbereichs können einen Eingriff darstellen, der dann naturschutzrechtlich zu genehmigen wäre. Diesbezüglich sollten daher frühzeitig Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde geführt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Vorhabenträgerin wird informiert.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<p>1.2 Wasserverband Norderdithmarschen, 26.03.2025</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass entgegen Punkt 3.5 der Begründung sind auch Trinkwasserleitungen im überplanten Bereich vorhanden. So verläuft nördlich auf den Grundstücken: Flurstück 31, Flur 8, Gemarkung Tellingstedt und Flurstück 1, Flur 6, Gemarkung Tellingstedt eine 2 Zoll Leitung über die die Grundstücke Südermühle 15 und 16 mit Trinkwasser versorgt werden. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass parallel zur L149 eine Trinkwasserhauptleitung DN 100 AZ verläuft. Von der genauen Lage und Tiefe der Leitungen hat sich der Vorhabenträger dieser Maßnahme vor Beginn der Umsetzung zu überzeugen.</p> <p>Diese Rohrleitungen, insbesondere die AZ-Leitungen, sind vor äußeren Einwirkungen wie Schwerlasttransporte oder ähnlichem zu sichern. Des Weiteren dürfen sämtliche Trinkwasserleitungen nicht überbaut werden oder müssen durch den Wasserverband Norderdithmarschen (WVND) kostenpflichtig umgelegt werden. Allgemein gilt: Rohrleitungen, die vom WVND zu betreiben und zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzeln Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Die Leitungen, Schieber, Hydranten usw. müssen jederzeit für unsere Mitarbeiter oder beauftragte Dritte zugänglich sein.</p> <p>Sämtliche entstehenden Kosten für unsere Leistungen müssen vom privaten Vorhabenträger dieser Maßnahme übernommen werden.</p> <p>Ferner weisen wir darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des WVND fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Tellingstedt ist. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung Teil 1 wird korrigiert. In der Planzeichnung wird der Leitungsverlauf und die Grenze zum Schutzbereich von beidseitig 5,0 m ergänzt. Die Abgrenzung des südlich angrenzenden SO 8 wird zur Einhaltung des erforderlichen Schutzbereichs angepasst.</p> <p>Das Bepflanzen mit tiefwurzeln Pflanzen im Bereich der Leitung und ihres Schutzbereichs ist nicht geplant. Die Freihaltung des Leitungsschutzstreifens wird auch in der innerhalb der Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL 1 und 2) festgesetzt (siehe textlichen Festsetzung Nr. 1.14).</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorhabenträgerin wird informiert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<p>Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Tellingstedt zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Anregungen und Bedenken haben.</p> <p>1.3 BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V., 15.03.2025</p> <p>Der BUND unterstützt den Ausbau der regenerativen Energiegewinnung, fordert aber die prioritäre Nutzung von bereits versiegelten Flächen wie zum Beispiel Dächer, Parkplätze und Fassaden. Allein das Potential auf geeigneten Dachflächen ist enorm und noch lange nicht ausgeschöpft. Die Neuinanspruchnahme von Land für den Freiflächen-PV-Ausbau stellt dagegen eine Form des Flächenverbrauchs dar, den es deutlich zu verringern gilt. Darüber hinaus ist Dach-PV ist die bürgernächste Erzeugung von Energie. Die Solarflächen auf dem Dach führen zu einer hohen Identifikation mit den Zielen der Energiewende, ermöglichen eine Eigennutzung der erzeugten Energie und fördern damit auch energieintelligentes Verhalten. Sie planen, eine Fläche von 48 ha zu nutzen, die bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzt wurde.</p> <p>Bei der Nutzung von Agrarflächen befürwortet der BUND insbesondere den Bau von sogenannten Agri-Photovoltaikanlagen (APV). Da dabei die landwirtschaftliche Nutzung nicht aufgegeben werden muss, könnte dieses Konzept bei der Problematik der Flächenkonkurrenz einen entscheidenden Lösungsansatz bieten.</p> <p>Auch der Bauernverband begrüßt in seinem Positionspapier von Oktober 2022 die stärkere Förderung der Agri-Photovoltaik – kurz Agri-PV und sieht ein großes Potential für diese Technologie: Würden die in Deutschland bis 2030 geplanten Freiflächenanlagen von 80.000 Hektar zur Hälfte als hoch aufgeständerte Agri-PV errichtet, könnten damit im Durchschnitt circa 30 Terawattstunden Strom jährlich erzeugt werden. Viele Landwirtinnen und Landwirte sehen in Agri-PV eine gute Möglichkeit, erneuerbare Energien mit Landwirtschaft zu vereinen. Es ist zu erwarten, dass die Rahmenbedingungen hierfür seitens der Politik zeitnah verbessert und somit auch kleinere Agri-PV-Anlagen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>In Vorbereitung auf die Bauleitplanung wurde ein Standortkonzept für Freiflächen-PVA in der Gemeinde Tellingstedt erarbeitet. Die Gemeinde Tellingstedt hat einen Beschluss zu dem Standortkonzept für Freiflächen-PVA und damit für einen Beitrag zur Energiewende gefasst.</p> <p>Der Standort befindet sich südlich des geplanten Gewerbegebietes sowie nördlich der bestehenden Windenergieanlagen und der Vorranggebiete für Windenergie, welche eine Vorbelastung des Landschaftsbildes darstellen. Um eine Belastung des Landschaftsbildes im Gemeindegebiet zu bündeln und so gering wie möglich zu halten, wurde die Entwicklung des Solarparks an dem geplanten Standort beschlossen.</p> <p>Das Vorhaben basiert auf einer fortgeschrittenen Planung für eine klassische Freiflächenanlage. Eine Umstellung auf Agri-PV würde eine grundlegende Umplanung erfordern, was nicht angestrebt wird. Agri-PV-Anlagen erfordern spezielle Tragkonstruktionen und zusätzliche technische Maßnahmen, was mit deutlich höheren Investitionskosten verbunden ist.</p> <p>Die Planung verfolgt neben der Energieerzeugung eine naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche, z. B. durch extensive Pflege, Blühwiesen und die Förderung der Biodiversität. Eine zusätzliche landwirtschaftliche Nutzung würde diesen Zielen entgegenstehen.</p> <p>Darüber hinaus ist Agri-PV derzeit wirtschaftlich nicht darstellbar. Um Wirtschaftlichkeit zu erreichen, müssten sehr große Flächen mit Agri-PV ausgestattet werden, damit der Energieertrag in einem angemessenen Verhältnis zu den erheblich höheren Baukosten steht.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<p>wirtschaftlich werden. Dies könnte sie im besten Fall auch für den Betrieb durch die Landwirte und Landwirtinnen selbst attraktiv machen. Sollte die derzeit geplante Variante zur Ausführung kommen, haben wir dazu folgende Einwände bzw. Anregungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="152 472 1128 831">• Ihren Unterlagen konnten wir keine Angabe über den geplanten Abstand der Modulreihen entnehmen. Zur Gewährleistung einer naturförderlichen Pflege bzw. Nutzung der Flächen sollte der 4 m aus unserer Sicht nicht unterschritten werden. Dadurch wird auch eine übermäßige Beschattung des Bewuchses vermieden und Niederschlagseinfall unter die Module begünstigt. Auch wird die Gefahr verringert, dass die Fläche von Insekten und Wasservögeln optisch wie eine Wasserfläche wahrgenommen wird. Eine solche Wahrnehmung könnte die Tiere dazu verleiten, dort zu landen. Bei Vögeln könnte dies zu Verletzungen und Tod führen. <li data-bbox="152 1010 1128 1161">• Wir empfehlen eine 3 m breite, zweireihige, blickdichte Eingrünung aus einheimischen Gehölzen an, da diese zusätzlich noch als Geräuschschutz fungiert und das Landschaftsbild bereichert, was auch dem Tourismus entgegen kommt. <li data-bbox="152 1297 1128 1401">• Der Bodenabstand der Einzäunung sollte nicht 15 cm, sondern mindestens 20 cm betragen, um eine Durchgängigkeit für Kleinlebewesen zu gewährleisten - das entspricht allen gängigen Empfehlungen. 	<p>Ergänzend ist anzumerken, dass Dachflächen in der Summe zwar ein erhebliches Potenzial zur Solarenergienutzung bieten, Kommunen jedoch nur sehr begrenzt Zugriff auf diese Flächen haben. Die Umsetzung entsprechender Anlagen liegt überwiegend in privater Hand. Zur Erreichung der Klimaschutzziele und zur Umsetzung der Energiewende ist es daher erforderlich, zusätzlich geeignete Freiflächen in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im Vorentwurf des B-Plans wurde bereits ein Abstand der Reihen der Solarmodule von mindestens 2,50 m festgesetzt (siehe textliche Festsetzung Nr. 1.3). Ein Abstand von 2,50 m wird für ausreichend gehalten. In Verbindung mit der geneigten Installation der Module und dem Abstand der Module zur Geländeoberfläche von 80 cm wird sichergestellt, dass ausreichend Streulicht für die pflanzliche Primärproduktion auf die Bereiche unter den Modulen fällt. Das Kollisionsrisiko von Vögeln mit Photovoltaikmodulen, z.B. aufgrund einer Verwechslung mit Wasserflächen oder aufgrund des versuchten „Hindurchfliegens“ (wie bei Glasscheiben), wird gemäß Studienlage als gering eingeschätzt (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007, BfN 2009).</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine zusätzliche Eingrünung des Solarparks wird nicht für erforderlich gehalten. Das Plangebiet ist bereits weitgehend durch ein engmaschiges Netz an Knicks und Feldhecken eingegrünt. Am äußeren Rand des Plangebiets werden lückige Knicks durch eine zusätzliche Anpflanzung von heimischen Gehölzen nachverdichtet.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Bei der Höhe der Unterkante des Zaunes sind verschiedene Belange gegeneinander abzuwägen. Einerseits sollten Kleinsäuger wie Füchse das Gelände</p>

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> Die Biodiversität der Flächen steht im direkten Zusammenhang mit der Pflege. Es sollte ausschließlich insektenfreundliche Mähtechnik zum Einsatz kommen, wenn keine Beweidung möglich ist, sollte die Fläche extensiv gepflegt werden, maximal zwei Schnitte pro Jahr mit einer Mindestmähhöhe von 12 cm. KEIN EINSATZ VON SCHLEGELMÄHERN. Um die Biodiversität zu erhöhen, ist eine Staffelmahd sinnvoll. Es sollte immer eine Teilfläche von 20 % über zwei Jahre als Rückzugsort für Insekten und Kleinsäuger und als Winterfutter für Vögel stehen bleiben. Kein Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden. Diese Pflegemaßnahmen sollten sich auch über die Kompensations- bzw. Ausgleichsflächen ausdehnen. 	<p>nutzen können, um z. B. Mäuse zu fangen. Andererseits muss sichergestellt werden, dass Schafe, die die Fläche möglicherweise beweidet sollen, das Gelände nicht verlassen können. Dabei sind neben der festgesetzten Höhe über Geländeoberfläche auch möglicherweise entstehende Senken unter dem Zaun zu berücksichtigen. Daher ist für den Zaun eine Höhe der Unterkante von mindestens 15 cm über Geländeoberfläche festgesetzt.</p> <p>Die textliche Festsetzung basiert auf Erfahrungswerten mit Schäfern in bestehenden Solarparks. Eine Festsetzung des Bodenabstands der Zaununterkante von mindestens 20 cm hätte zur Folge, dass die Lämmer entkommen können. Bei dem im B-Plan festgesetzten Abstand von mindestens 15 cm können Lämmer sicher eingezäunt werden und Kleintiere gleichzeitig die Zaununterkante passieren. Gemäß Festsetzung sind alternativ auch Querungshilfen für Kleintiere in Form von Rohren im Abstand von höchstens 50 m (Länge min. 30 cm, Durchmesser min. 20 cm) zulässig. Solche Querungshilfen stellen ebenfalls eine Barriere für die Lämmer dar, während Kleintiere passieren können.</p> <p>Der Stellungnahme wird wie folgt gefolgt: Die Fläche unter den Modulen sowie die internen Ausgleichsflächen werden als Extensivgrünland entwickelt und gepflegt. Die Flächen werden 1-2mal jährlich gemäht, Düngemittel und Pestizide sind unzulässig. Darüber hinaus wird im Umweltbericht (Kapitel 6.1) eine insektenfreundliche Staffelmahd empfohlen.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> Die Genehmigung sollte an die Bedingung geknüpft werden, dass nach Ablauf der Lebensdauer sowie vollständigem Rückbau der Anlage die Flächen für den ökologischen Landbau genutzt werden. Zur Förderung der Akzeptanz sollte eine finanzielle Teilhabe der von den landschaftlichen Beeinträchtigungen unmittelbar finanzielle Teilhabe vorgesehen werden. 	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der B-Plan gilt dauerhaft. Die Freiflächen-PVA kann nach Aufgabe der Nutzung rückstandslos wieder entfernt werden. Eine vertragliche Sicherung des Rückbaus wird durch die Vorhabenträgerin gegenüber den Verpächtern geregelt. Im Falle einer Aufgabe des Solarparks greift die Rückbauklausel, die mit dem Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträgerin und Gemeinde vereinbart wird. Die Aufgabe ist aber nicht konkret vorgesehen und bedarf deshalb keiner Regelung im B-Plan.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Bauleitplanung unterliegt dem Koppelungsverbot. Eine Verknüpfung planungsrechtlicher Entscheidungen mit finanziellen Leistungen der Vorhabenträgerin ist daher unzulässig. Fragen einer möglichen finanziellen Beteiligung können außerhalb des Bauleitplanverfahrens erörtert werden.</p>
<p>Teilen Sie uns bitte die Abwägungsergebnisse zu den von uns vorgetragenen Anregungen schriftlich mit.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V., wird im weiteren Verfahren weiterhin beteiligt.</p>
<p>1.4 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH), 12.03.2025</p> <p>Die Plangebiete sind identisch. Die Teilflächen 15.1 und 15.2 liegen westlich und östlich der „Hamburger Straße“ (Landesstraße 149 -L 149-). Die L 149 ist in diesem Bereich freie Strecke. Der Erschließung aller drei Teilflächen erfolgt über das gemeindliche Straßennetz. Lediglich die Teilfläche 15.2 soll zusätzlich über die „Hamburger Straße“ (- L 149 -) erschlossen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<p>Gegen die 0.g. Bauleitplanung habe ich keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="152 264 1128 1410"> <p>Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der L. 149, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.</p> <p>Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes mit Maßangabe (20 m) durchgängig entlang der L 149 darzustellen.</p> <li data-bbox="152 719 1128 1410"> <p>Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 149 nicht angelegt werden.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz zu erfolgen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass nach § 24 Absatz 3 StrWG eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einen wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.</p> <li data-bbox="152 1134 1128 1410"> <p>Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, erfolgen.</p> <p>Hierzu sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an</p> 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Grenze der Anbauverbotszonen gemäß § 29 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) ist bereits in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird wie folgt gefolgt:</p> <p>Nach vorheriger Abstimmung mit dem LBV SH wird die Erschließung angepasst. Um Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope zu vermeiden, wird die Nutzung bestehender Zufahrten von der Hamburger Straße für die Erschließung des SO 5 - SO 12 geplant. Die Bestandszufahrten werden nach Vorgaben des LBV durch Asphaltierung und zusätzliche Schotterstreifen ausgebaut.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren sind Sondernutzungserlaubnisse durch die Vorhabenträgerin einzuholen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorhabenträgerin wird informiert.</p> <p>Es sind keine Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs, SO 12, erforderlich oder geplant. Es ist lediglich eine kleinräumige Erweiterung der bestehenden Zufahrt von der L 149 zum SO 12 erforderlich.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<p>die RE (3-fach) und eine verkehrstechnische Bewertung (Nachweis einer Linksabbiegespur) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen. Im Rahmen dieser Planvorlage ist zu untersuchen, inwieweit die Signalisierung des Knotenpunktes erforderlich wird.</p> <p>Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen.</p> <p>Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, geschlossen worden sein.</p>	
<p>4. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr nicht durch Blendung der Photovoltaikanlagen beeinträchtigt wird. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Zur Beurteilung möglicher Blendwirkungen wurde durch das Büro SolPeg ein Blendgutachten erstellt (siehe Anlage zur Begründung Teil 1 und 2). Es wurde gutachterlich festgestellt, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die PV-Anlage nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung von Fahrzeugführer*innen durch die PV-Anlage oder eine gefährdende Blendwirkung kann ausgeschlossen werden.</p>
<p>5. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 149 geleitet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es ist keine Ableitung von Wasser auf das Straßengebiet der L 149 erforderlich oder geplant. Das Regenwasser kann im Plangebiet nach Errichtung der Freiflächen-PVA weiterhin versickern oder verdunsten, der Anteil des Oberflächenabflusses erhöht sich nicht.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>1.5 Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH, 20.03.2025 Die Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH nimmt den B-Plan Nr. 31 sowie die 15. Änderung des FNP "Solarpark Südermühle" zur Kenntnis. Da ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation nicht vorgesehen ist, erfolgt keine weitergehende Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>1.6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 09.04.2025 Die Firma Enerparc AG plant in der Gemeinde Tellingstedt die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Produktenfernleitung Heide - Hohn verläuft im Planbereich, ist jedoch aus dem Geltungsbereich für die Photovoltaikanlagen ausgeschlossen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der in den Anlagen beigefügte Stellungnahme der FBG ist die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage möglich. Kreuzungen der Produktfernleitung mit Kabeln zur Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind möglich.</p> <p>Planunterlagen dazu sind frühzeitig der FBG und dem KompZ BauMgmt Kiel zur Prüfung, Stellungnahme, Festlegung notwendiger Sicherheitsvorkehrungen und Abschluss erforderlicher Kreuzungsverträge vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Produktenfernleitung Heide – Hohn ist in der B-Plan-Zeichnung als Darstellung ohne Normcharakter dargestellt. Die Leitung sowie ein beidseitiger Schutzbereich von 5,0 m befinden sich im westlichen Teilbereich, allerdings außerhalb der sonstigen Sondergebiete. Im Bereich der Leitung und des Schutzbereiches ist eine Maßnahmenfläche sowie eine Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL 1) für den Leistungsträger zur Unterhaltung und Durchführung von Instandhaltungsarbeiten festgesetzt.</p>
	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Hinweise der FBG (siehe Stellungnahme Nr. 1.7) werden berücksichtigt. Die FBG, das KompZ BauMgmt Kiel sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr werden weiterhin am Bauleitplanverfahren beteiligt.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
---------------------------	----------------------

Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens 1-0419-25-BBP zu informieren.

1.7 Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, 18.03.2025

Die Firma Enerparc AG plant in der Gemeinde Tellingstedt die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Produktenfernleitung Heide — Hohn verläuft im Planbereich, ist jedoch aus dem Geltungsbereich für die Photovoltaikanlagen ausgeschlossen.

Die Errichtung betriebsfremder Bauwerke im Schutzstreifen der Produktenfernleitung ist nicht möglich.

Der große Trassenverlauf der Produktenfernleitung ist bereits in Ihren Planunterlagen dargestellt, für eine erste Übersicht und Beachtung bei Ihren weiteren Planungen haben wir einen Lageplan beigelegt.

Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden.

Kenntnisnahme.

Die Produktenfernleitung Heide – Hohn ist in der B-Plan-Zeichnung dargestellt. Die Leitung sowie ein beidseitiger Schutzbereich von 5,0 m befinden sich im westlichen Teilbereich, allerdings außerhalb der sonstigen Sondergebiete. Im Bereich der Leitung und des Schutzbereiches ist eine Maßnahmenfläche sowie eine Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL 1) für den Leistungsträger zur Unterhaltung und Durchführung von Instandhaltungsarbeiten festgesetzt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Überbauung des Schutzstreifens ist nicht geplant. Es ist bereits festgesetzt, dass die Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht von jeglichen Hochbauten und Bepflanzungen mit tiefwurzelnden Pflanzen freizuhalten ist (siehe textliche Festsetzung Nr. 1.14).

Kenntnisnahme.

Die Vorhabenträgerin wird informiert.

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<p>Sollte für weitere Planungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich werden, so bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer zuständigen Betriebsstelle TL Hohn 04335/9275-0 tl.hohn@fbg.de</p> <p>die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung stehen.</p> <p>Soweit für Ihre Planung exakte Lage- und Tiefenbestimmungen benötigt werden, sind diese Werte nur durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. durch Querschlag, Suchschlitz) In Handschachtung unter Aufsicht unserer Betriebsstelle vor Ort zu ermitteln.</p> <p>Die Ortungs- und Markierungsarbeiten sind für den Veranlasser kostenfrei.</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Juli 2025 hat eine Abstimmung zur Kerosinleitung am Planstandort mit der zuständigen FBG stattgefunden. Die eingemessene Kerosinleitung wurde mit einem Schutzstreifen von beidseitig 5,5 m nach Vorgabe des Leitungsträges in der Planzeichnung berücksichtigt.</p>
<p>Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit uns durchgeführt werden.</p> <p>Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel (BAIUDBw KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Wir werden zuständigkeitshalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIUDBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen.</p> <p>In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Vorhabenträgerin wird informiert.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<p>des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.</p>	
<p>Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt. Innerhalb des Schutzstreifens mit einem beidseitigen Abstand von 5,0 m ist eine Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt, die von jeglichen Hochbauten und Bepflanzungen mit tiefwurzelnden Pflanzen freizuhalten ist (siehe textliche Festsetzung Nr. 1.14).</p>
<p>Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt und (ggf.) des Abschlusses eines Vertrages. Die vertraglichen Angelegenheiten sind vom Veranlasser mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Vorhabenträgerin wird informiert.</p>
<p>Dieses Schreiben ersetzt die Zustimmung/ vertragliche Regelung mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Vorbehaltlich der Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt haben wir aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung beachtet und eingehalten werden:</p>	

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<p>- Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.</p> <p>- Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.</p> <p>- Das Aufstellen von Solarmodulen im gesamten Schutzstreifen der Produktenfernleitung ist nicht möglich.</p> <p>- Kreuzungen der Produktenfernleitung mit Kabeln zur Erschließung sind möglich. Planunterlagen zu geplanten Kreuzungen sind uns frühzeitig zur Stellungnahme und Festlegung notwendiger Sicherheitsvorkehrungen vorzulegen.</p> <p>- Parallelverlegungen von Kabeln im Schutzstreifen der Produktenfernleitung sind nicht möglich.</p> <p>- Zaunpfosten sind mit dem größtmöglichen Achsabstand zur Produktenfernleitung zu planen.</p> <p>- Bis zu einer Entfernung von 20 m zur Fernleitung sind Ramm- und Rüttelarbeiten nicht gestattet. Wenn diese nicht zu vermeiden sind, muss durch den regional zuständigen TUV-Sachverständigen für Fernleitungen nachgewiesen werden, dass die erzeugten Schwingungen unter den zulässigen Grenzwerten liegen und keine Beeinträchtigungen der Fernleitung zur Folge haben. In der Regel! wird hierzu die Einhaltung der Grenzwerte durch Messen der</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Vorhabenträgerin wird informiert.</p> <p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt. Innerhalb des Schutzstreifens mit einem beidseitigen Abstand von 5,0 m ist eine Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt, die von jeglichen Hochbauten und Bepflanzungen mit tiefwurzelnden Pflanzen freizuhalten ist (siehe textliche Festsetzung Nr. 1.14). Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Aufstellen von Solarmodulen im Schutzstreifen ist nicht geplant.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Vorhabenträgerin wird informiert.</p> <p>Der Stellungnahme wird wie folgt gefolgt: Im Juli 2025 wurde zum geforderten 20 m Schutzbereich aufgrund potenzieller Beeinträchtigungen durch Schwingungen eine Abstimmung mit der FBG durchgeführt. Zur fachlichen Einschätzung wurde eine Untersuchung mittels eines</p>

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<p>resultierenden Schwingungsgeschwindigkeiten an der Fernleitung im Boden oder direkt an der Leitung festgestellt.</p> <p>- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.</p> <p>- Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Geräten ist nur auf für solchen Verkehr zugelassenen Wegen erlaubt. Werden weitere Überfahrten benötigt, so sind diese vorab mit unserer Betriebsstelle abzustimmen und ggf. durch konkrete Lastverteilungsmaßnahmen (z. B. Betonplatten Stahlplatten, Baggermatratzen) zu sichern. Ggf. ist eine statische Berechnung zur Ermittlung der Verkehrslasten durchzuführen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit dem regional zuständigen TUV-Sachverständigen für Fernleitungen festzulegen.</p> <p>- Für die Zeit der Baumaßnahme ist der Verlauf der Produktenfernleitung deutlich sichtbar und dauerhaft in der Örtlichkeit zu kennzeichnen.</p> <p>- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der</p>	<p>Vergleichsversuch auf einer Baustelle PVA Hemmingstedt der Enerparc AG durchgeführt, die als Anlage der Begründung beiliegt. Durch die Messung der Schwingungsgeschwindigkeit der üblich genutzten Ramme wird bestätigt, dass Schwingungen und Rüttelarbeiten im Bereich 10+10 m ab Leitungsachse nicht zu erwarten sind.</p> <p>Die Ergebnisse zeigen keine unzulässige Beeinflussung der Produktenfernleitung, so dass nach Rücksprache mit dem der FBG vergleichbare Rammungen näher als 20 m ausgeführt werden dürfen. Im B-Plan und VEP wird weiterhin ein beidseitiger Schutzstreifen von 5,0 m eingehalten.</p> <p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt. Innerhalb des Schutzstreifens mit einem beidseitigen Abstand von 5,0 m ist bereits eine Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Die textliche Festsetzung Nr. 1.14 wird ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Vorhabenträgerin wird informiert.</p>

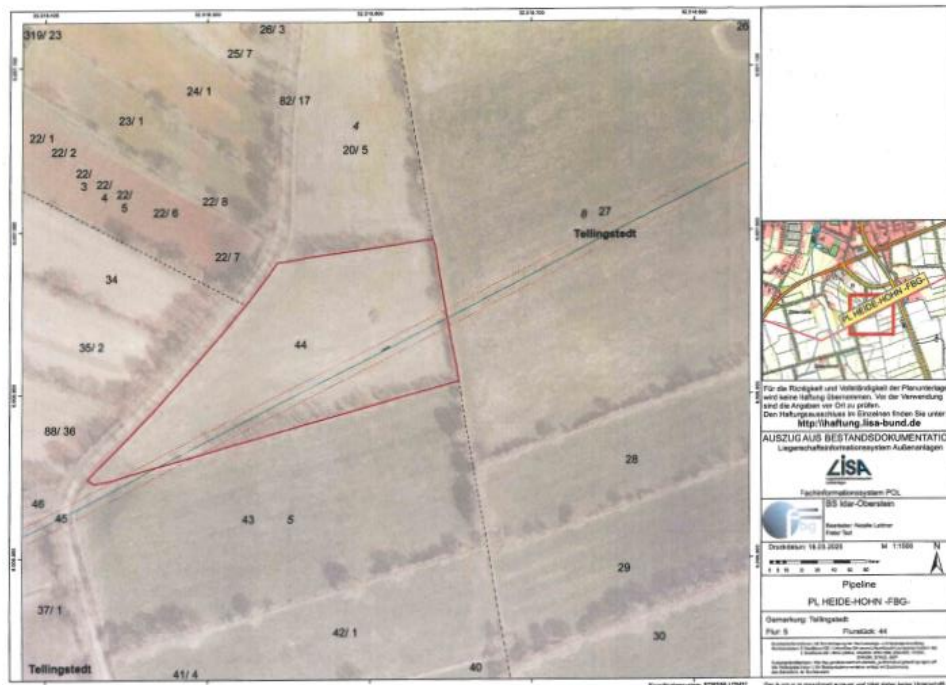
Stellungnahmen - Behörden

NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführt werden. Den Erhalt bitten wir auf der beigefügten Empfangsbescheinigung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an uns zurückzusenden.

Wir bitten sicher zu stellen, dass das BAIUDBw KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden.

Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.

Anlage: Auszug aus Bestandsdokumentation



Behandlungsvorschlag

Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.

Die BAIUDBw KompZ BauMgmt und die FBG werden wie bisher weiterhin am Bauleitplanverfahren beteiligt.

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<p>1.8 Eider-Treene-Verband Deich- und Sielverband (ETV), 30.04.2025</p> <p>Die Verbandsgewässer 051003 zwischen den Stationen 0+403 und 0+174, 051001 zwischen den Stationen 1+900 und 1+221 und 050600 zwischen 5+442 und 5+942 sind direkt betroffen. Die Teilgebiete der Plangelungsbereiche werden von diesen flankiert und/oder durchzogen. Die Belange des Verbandes sind in der Verbandssatzung geregelt. In diesem Fall weise ich darauf hin, dass gemäß § 6 der Satzung ein beidseitig 7 m breiter Unterhaltungsschutzstreifen (bei offenen Gewässern ab Böschungsoberkante, bei Rohrleitungen ab Leitungsachse gemessen) von Bewuchs und jeglicher Bebauung (dazu zählen auch Aufschüttungen /Abgrabungen) freizuhalten ist.</p> <p>Außerdem ist darauf zu achten, dass Durchlässe, die als Überfahrten genutzt werden, nicht durch schwere Baumaschinen im Laufe der Arbeiten beschädigt werden. Sollte es zu Kreuzungen von Kabeln im Bereich von Verbandsgewässern kommen, möchte ich darauf hinweisen, dass ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Wasserbehörde zu stellen ist. Zur technischen Umsetzung ist das Merkblatt „<i>Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und Bebauung im Bereich von Verbandsgewässern und Deichanlagen</i>“ des Eider-Treene-Verbandes zu beachten.</p> <p>Zusätzliche Versiegelungen beeinflussen den Gebiets- und Bodenwasserhaushalt dauerhaft. Um die negativen Folgen für den Wasserhaushalt wenigstens zu mindern, empfehle ich, in den Planfestsetzungen sämtliche zur Verfügung stehenden technischen Mittel zu Retention und örtlichen Versickerung von Niederschlagswasser auszuschöpfen.</p> <p>Wenn die Einleitmenge in den Verbandsvorfluter nicht die Menge überschreitet, die von einer gleich großen, unversiegelten Fläche abfließen würde, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken grundsätzlicher Art. Ich verweise auf das Merkblatt A-RW 1 des LfU SH. Ich bitte um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Betroffenheit der Verbandsgewässer ist bekannt.</p> <p>Die Planzeichnung wird angepasst. Der Plangelungsbereich wird im Bereich des Verbandsgewässers (Verrohrung südlich des SO 4) angepasst. Die ehemals festgesetzte Maßnahmenfläche wird aus dem Plangebiet ausgespart.</p> <p>Der Schutzstreifen für das offene Verbandsgewässer im mittigen Teilbereich wird beidseitig auf mindestens 7,0 m erweitert.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Vorhabenträgerin wird informiert.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Es ist keine Ableitung von Niederschlagswasser in Verbandsvorfluter erforderlich oder geplant. Das anfallende Regenwasser kann im Plangebiet auch nach Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage weiterhin natürlich versickern bzw. über die Vegetationsflächen verdunsten.</p> <p>Die Modulreihen sind nicht vollflächig versiegelt, sondern werden mit Abstand zum Boden errichtet. Eine relevante zusätzliche Flächenversiegelung erfolgt nicht. Das Niederschlagswasser tropft von den Modulen ab und verteilt sich weiterhin auf der Fläche. Der Versickerungsanteil bleibt somit im</p>

Stellungnahmen - Behörden

Behandlungsvorschlag

Wesentlichen unverändert, ein erhöhter Oberflächenabfluss ist nicht zu erwarten.

Auch im Falle von Starkregenereignissen verbleibt das Wasser innerhalb des Plangebietes und versickert entsprechend den natürlichen Bodenverhältnissen. Eine zusätzliche Belastung angrenzender Flächen oder Gewässer entsteht nicht.

Der zuständige Deich- und Sielverband wird weiterhin im Bauleitplanverfahren beteiligt.

Anlage:

